

Unterdeckung bei Pensionskassen – Möglichkeiten der Sanierung

Christoph Furrer, Zürich*



1. Ausgangslage

Nach aktuellen Schätzungen (kürzlich erschienene «Swissca-Studie» in Zusammenarbeit mit dem ASIP) befinden sich zurzeit ungefähr 70% der Pensionskassen in einer Unterdeckung. Der durchschnittliche Deckungsgrad per 31.12.2002 wird bei Kassen von privatrechtlichen Arbeitgebern auf 94% und bei Kassen von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern auf 84% geschätzt.

Zusammenfassung

Im letzten Jahr wurde das Thema «Pensionskassen» schon umfassend behandelt. Überall konnten Artikel gelesen werden und alle waren plötzlich Spezialisten. Im folgenden Beitrag stellt Ihnen ein «tatsächlicher» Spezialist die Fakten samt Beispielen zu den Möglichkeiten der Sanierung von Pensionskassen vor.

Das BVG schreibt in Art. 65 Abs. 1 BVG vor:

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

Streng genommen dürfte somit eine Pensionskasse (ohne Garantie eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers) nie eine Unterdeckung aufweisen. Im Rahmen einer Gesetzesänderung im Dringlichkeitsverfahren soll diese Bestimmung ab dem 1.1.2004 dahin geändert werden, dass vorübergehende Unterdeckungen zulässig sind. Es müssen aber Massnahmen

zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist ergriffen werden.

Bemerkung: Unter der «angemessenen Frist» oder «Sanierungsperiode» ist ein Zeitraum von ungefähr fünf bis (in der Regel) maximal zehn Jahren zu verstehen. Bei der Festlegung der Sanierungsperiode müssen das Ausmass der Unterdeckung, aber auch mögliche zukünftige Entwicklungen der Kasse, soweit diese abgeschätzt werden können, berücksichtigt werden (z.B. eine absehbare deutliche Abnahme des Bestandes der aktiven Versicherten).

2. Reservedefizite

Nicht erst dann, wenn eine Unterdeckung eingetreten ist, sondern spätestens wenn Reservedefizite vorliegen, sollte die Finanzierung der Kasse vom Pensionskassenexperten versicherungstechnisch überprüft werden. Systematische Verlustquellen sollten so weit wie möglich behoben werden. Konsequenzen dieser Überprüfung können zum Beispiel sein:

- Höhere Risikobeiträge zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod von aktiven Versicherten
- Höhere Beiträge zur Finanzierung der Altersleistungen
- Zusätzliche Beiträge für Verwaltungskosten und weitere Kosten
- Senkung der Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersleistungen
- Stärkere Rentenkürzungen bei vorzeitigen Altersrücktritten
- Keine Finanzierung von AHV-Überbrückungsrenten durch die Kasse

- Verzicht auf Teuerungsausgleich auf den Renten, soweit er nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bemerkung: Bei den oben stehenden Massnahmen geht es nicht darum, Gewinne für die Kasse zu generieren (anders als bei den in Abschnitt 6 und 7 folgenden Sanierungsmassnahmen), sondern es geht darum, systematische Verluste der Kasse zu eliminieren.

Bei einer wesentlichen Veränderung des Deckungsgrades der Kasse (vor allem bei einer Verschlechterung) sollte die Anlagestrategie überprüft und allenfalls an die veränderte Risikofähigkeit der Kasse angepasst werden.

3. Wann liegt eine Unterdeckung vor?

Die Unterdeckung wird vom Pensionskassenexperten im Rahmen einer versicherungstechnischen Bilanz ermittelt. Dabei stellt er das für die Vorsorge zur Verfügung stehende Vermögen dem technisch gebundenen Kapital gegenüber.

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung zum BVG (BVV 2) erlassen, die auf den 1.7.2003 in Kraft getreten ist. Gemäss dem geänderten Artikel 44 BVV 2 ist der Deckungsgrad zur Feststellung einer Unterdeckung folgendermassen zu berechnen:

$$\frac{Vv \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in \%}$$

Dabei ist **Vv** das für die Vorsorge zur Verfügung stehende Vermögen (inklusive Wertschwankungsreserven), das per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert wird. Nicht zum für die Vorsorge zur Verfügung stehenden Vermögen zu rechnen sind Verbindlichkeiten, die passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven.

Vk ist das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital per Bilanzstichtag (Spar- und Deckungskapitalien) einschliesslich notwendige Verstärkungen (z.B. für die steigende Lebenserwartung).

Bei der Bestimmung des versicherungstechnisch benötigten Vorsorgekapitals **Vk** muss der Pensionskassenexperte unter anderem folgende wichtige Entscheide treffen:

- Wahl der **versicherungstechnischen Grundlagen**

Als aktuelle versicherungstechnische Grundlagen stehen die «BVG 2000», die «EVK 2000» und die «VZ 2000» zur Verfügung.

Zusammen mit den Grundlagen müssen auch die **Verstärkungen** zur Berücksichtigung der zunehmenden Lebenserwartung festgelegt werden.

- Wahl des **versicherungstechnischen Zinses**

Bemerkung: Je kleiner der versicherungstechnische Zins ist, desto höher ist das benötigte Deckungskapital (von Rentnern und aktiven Versicherten in Leistungsprimatkassen).

Faustregel: Setzt man den versicherungstechnischen Zins um 0.5% herab, dann erhöht sich das Deckungskapital eines «durchschnittlichen» Rentnerbestandes um ungefähr 5%.

Ausser dem Deckungskapital muss der Pensionskassenexperte **die weiteren versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen** ermitteln (z.B. die Risikoschwankungsreserve).

Ist **Vv** kleiner als **Vk**, dann resultiert ein Deckungsgrad unter 100%, und die Kasse weist eine Unterdeckung in der Höhe der Differenz **Vv** minus **Vk** aus.

4. Ursachen der Unterdeckung

Die heutigen Unterdeckungen sind in erster Linie auf ungenügende Vermögenserträge zurückzuführen.

Es sind aber auch andere Ursachen möglich, die ebenfalls zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage beigetragen haben, wie sie oben unter dem Abschnitt 2 «Reservedefizite» aufgezählt worden sind. Der Experte für berufliche Vorsorge wird die Vorsorgeeinrichtung in einem ersten Schritt über die Ursache der Unterdeckung informieren müssen (die Angabe der Ursache[n] der Unterdeckung ist im Kanton Zürich schon auf dem Formular betr. Meldung von Deckungslücken vorgesehen) und in einem zweiten Schritt die möglichen Massnahmen zu deren Behebung aufzeigen.

5. Gefahren einer Unterdeckung

- Werden im Falle einer Unterdeckung keine Sanierungsmassnahmen ergriffen, dann erhöht sich die Rendite auf dem verbleibenden Vermögen, die notwendig ist, damit der Fehlbetrag nicht weiter zunimmt.

Beispiel: Eine Kasse stellt fest, dass sie bei einem Deckungsgrad von 100% eine Rendite von 4.5% zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigt (4% für die technische Verzinsung und 0.5% für die Zunahme der Lebenserwartung und zur Finanzierung von Kosten). Wenn der Deckungsgrad dieser Kasse nun aber nur noch 90% beträgt, dann ist eine Rendite

von $4.5\%/0.9 = 5\%$ notwendig, damit der Fehlbetrag nicht weiter wächst. Ist die Rendite kleiner als 5% nimmt der Fehlbetrag zu. Erst mit einer höheren Rendite als 5% nimmt der Fehlbetrag ab.

Fazit aus dem Beispiel:

- Es ist eher unwahrscheinlich, dass ein erheblicher Fehlbetrag innert nützlicher Frist alleine mit Vermögenserträgen behoben werden kann.
 - Ein bestehender Fehlbetrag neigt dazu, sich auf Grund der auf dem Fehlbetrag fehlenden Vermögensrendite weiter zu vergrössern.
- Wenn bei abnehmenden Versichertenbeständen bzw. bei abnehmenden technisch gebundenen Mitteln ein Fehlbetrag besteht, dann sinkt der Deckungsgrad der Kasse, wenn der Fehlbetrag frankenmässig gleich bleibt.
Beispiel: Eine Kasse hat einen Fehlbetrag von 10 Millionen Franken. Das technisch gebundene Kapital (Altersguthaben, Deckungskapitalien auf den Renten, weitere technische Reserven) beträgt 100 Millionen Franken. Der Deckungsgrad beläuft sich somit auf 90%. Nach einem Jahr hat sich das technisch gebundene Kapital der Kasse auf Grund einer Abnahme des Bestandes auf 90 Millionen Franken reduziert. Der Fehlbetrag beläuft sich nach einem Jahr immer noch auf 10 Millionen Franken. Folglich beträgt der Deckungsgrad noch $(90 - 10) / 90 = 88.9\%$.
Fazit aus dem Beispiel, **Bemerkungen:**
 - Bei abnehmenden Beständen muss rascher saniert werden.
 - Bei einer deutlichen Abnahme eines Versichertenbestandes (oder bei Auflösung eines Anschlussvertrages oder bei einer Reorganisation beim Arbeitgeber) liegt unter Umständen der Tatbestand einer Teilliquidation vor, bei der der Fehlbetrag von der Freizügigkeitsleistung nach Art. 23 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes anteilmässig abgezogen werden darf (die Mindestleistungen nach BVG können nicht gekürzt werden). Allenfalls ist es angezeigt, dass bei einer sich abzeichnenden (zukünftigen) Teilliquidation einer Pensionskasse bei den laufenden Austritten provisorische, vorsorgliche Kürzungen auf den ausgezahlten Freizügigkeitsleistungen vorgenommen werden.
 - Eine Abnahme der technisch gebundenen Mittel kann auch bei einer Kasse mit vielen Rentnern (oder bei reinen Rentnerkassen) auftreten. Entsprechend ist auch bei diesen Kassen die Sanierungsperiode eher zu verkürzen.

– Zu einem Problem können im Falle einer Unterdeckung auch Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) oder Kapitalbezüge bei der Alterspensionierung (sofern das Reglement solche vorsieht) werden, da dadurch eine Abnahme der technisch gebundenen Mittel bewirkt wird.

Mit einer Änderung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, die auf den 1.7.2003 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat neu festgelegt, dass die Frist vom Zeitpunkt, an dem der Anspruch geltend gemacht wurde, bis zur Auszahlung des Vorbezugs bei Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung von sechs auf zwölf Monate erstreckt werden kann. Bei einer erheblichen Unterdeckung kann die Auszahlung noch weiter aufgeschoben werden, wenn der Vorbezug lediglich der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. In diesem Fall sind besondere Informationspflichten zu beachten.

- Wenn bei einer Pensionskasse, die bereits eine Unterdeckung aufweist, der Deckungsgrad weiter sinkt, dann kann eine Situation entstehen, in der eine Sanierung «innert angemessener Frist» sehr schwierig ist.

6. Sanierung mit zusätzlichen Beiträgen

Im Falle einer Unterdeckung sind alle Möglichkeiten einer Zusatzfinanzierung zu prüfen. Diese kann einmalig, temporär oder wiederkehrend sein. Es ist auch möglich, dass die Firma temporär oder unwiderruflich ihren Anspruch auf die Arbeitgeberbeitragsreserve der Vorsorgeeinrichtung abtritt.

Bemerkung: In Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes «Mindestleistung beim Austritt» werden Sanierungsbeiträge nicht unter den Beiträgen erwähnt, die in Abzug gebracht werden können. Dies soll aber geändert werden.

Im Zusammenhang mit der Sanierung mit zusätzlichen Beiträgen ist eine wichtige Verhältniszahl einer Pensionskasse das Verhältnis des technisch gebundenen Kapitals zu den beitragspflichtigen Löhnen. Bei vielen Kassen liegt dieses Verhältnis zwischen 3 und 4. Das heisst, dass bei diesen Kassen ein Jahresbeitrag zwischen 3% und 4% auf den beitragspflichtigen Löhnen notwendig ist, damit der Deckungsgrad in einem Jahr um 1% angehoben werden kann. Damit wird deutlich, dass die Behebung einer grösseren Unterdeckung nur

mit Beiträgen unter Umständen nicht zumutbar ist. Ein in der Praxis sich stellendes Problem ist die Frage, ob Neueintretende ebenfalls Sanierungsbeiträge leisten sollen oder nicht.

Es stellt sich zudem die Frage, ob auch von Rentnern Sanierungsbeiträge erhoben werden können. Faktisch läuft dies auf eine temporäre Rentenkürzung hinaus. Generell gelten laufende Renten als wohlverworbene Rechte, die nicht gekürzt werden dürfen. Allerdings würde dies heissen, dass reine Rentnerkassen praktisch nicht saniert werden können und dass bei Kassen mit aktiven Versicherten und Rentnern die ganze Sanierungslast von den aktiven Versicherten alleine getragen werden muss. Im Rahmen einer Gesetzesänderung sollte diese Möglichkeit als Sanierungsmassnahme explizit zugelassen werden. (Würde diese Möglichkeit nicht gegeben, so würde die Möglichkeit der Ausschöpfung von Solidaritäten massiv eingeschränkt. Es würde sich eine Kluft zwischen «Aktiven» und «Rentnern» bzw. zwischen «Jungen» und «Alten» auf tun.) Auch stellt sich die Frage, wie bei den Rentnern auf eine Situation reagiert werden müsste, in welcher sich fundamental herausstellen würde, dass die einst getroffene Annahme bezüglich dem technischen Zinssatz falsch war («Japanische Verhältnisse»). Die Renten müssten in einem solchen Fall den neuen Gegebenheiten angepasst werden können. Beispielsweise könnte die Herabsetzung eines technischen Zinssatzes um 2% dadurch kompensiert werden, dass die Renten jährlich um rund 2% herabgesetzt würden (analog einer negativen Rentenindexierung).

7. Sanierung mit Leistungskürzungen

Leistungskürzungen sind in Kassen, die ihre Leistungen auf die Mindestleistungen nach BVG beschränken, zum vorne herein nicht möglich. Vielleicht wird allerdings auch für diese Kassen ab dem 1.1.2004 die Möglichkeit geschaffen werden, dass sie im Sanierungsfall die Altersguthaben mit einem tieferen Zinssatz als zum Mindestzinssatz nach BVG (im Jahr 2003 3.25%, davor immer 4%) verzinsen können.

Die folgende Aufzählung von möglichen Leistungskürzungen erhebt nicht den Anspruch, abschliessend zu sein. Je nach Reglement und dem darin enthaltenen Vorsorgeplan ergeben sich unterschiedliche Varianten. Zu den Sanierungsmassnahmen mit Leistungskürzungen können folgende Möglichkeiten gezählt werden:

- **Senkung der Verzinsung der Altersguthaben** (Beitragsprimatkassen)

Damit die Wirkung einer tieferen Verzinsung beurteilt werden kann, muss eine Annahme darüber getroffen werden, welche Rendite auf dem Vermögen voraussichtlich erzielt werden kann. Allerdings sollte beachtet werden, dass sich diese Rendite nur auf dem effektiv vorhandenen Vermögen der Kasse ergibt, so dass beim weiter unten folgenden Beispiel eines Sanierungsplans die auf dem Fehlbetrag fehlende Rendite berücksichtigt werden muss. Falls in der Realität eine höhere Vermögensrendite erzielt wird, dann ist die Sanierung der Kasse unter Umständen schneller als geplant abgeschlossen. Falls aber die angenommene Rendite nicht erreicht wird, dann wird dies zu einer längeren Dauer der Sanierung führen oder eine Verschärfung der Massnahmen erforderlich machen.

Eine Kasse, die bessere Leistungen als die Mindestleistungen nach BVG bietet, kann einen tieferen Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben als den BVG-Mindestzinssatz wählen. Es müssen jedoch die gesetzlichen Mindestleistungen im Versicherungsfall und beim Austritt gewahrt bleiben (aufgrund der «Schattenrechnung»).

Eine tiefere Verzinsung der Altersguthaben als zum BVG-Mindestzinssatz wird heute durch die gesetzlichen Mindestbestimmungen behindert. Zum Beispiel muss eine Pensionskasse beim Austritt eines Versicherten mindestens die in Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) enthaltene Mindestleistung überweisen. Die Mindestleistung nach Artikel 17 FZG ist jedoch unter Berücksichtigung des BVG-Mindestzinssatzes zu ermitteln, so dass bei einem Austritt die Einsparung durch die tiefere Verzinsung der Altersguthaben allenfalls teilweise wieder zunichte gemacht wird. Vielleicht werden auch hier Gesetzesänderungen im Dringlichkeitsverfahren auf den 1.1.2004 Abhilfe bringen.

Bemerkung: Eine Senkung der Verzinsung der Altersguthaben ist in Leistungsprimatkassen nicht möglich. Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt vielmehr zu höheren notwendigen technischen Rückstellungen und somit unmittelbar zu einem höheren Fehlbetrag.

- **Senkung der anwartschaftlichen Altersrente von aktiven Versicherten** (Leistungsprimatkassen)

In einem Leistungsprimatplan würde nur ein Teil der im betreffenden Versicherungsjahr planmässigen Rente erworben (z. B. 1% anstatt 1.5% des versicherten Lohnes gemäss Plan, oder die Höhe des versicherten Lohnes wird eingefroren).

Theoretisch könnte die versicherte Altersrente zum Beispiel von 60% des versicherten Lohnes auf 50%

gesenkt werden, oder allenfalls kann in einer Leistungsprimatkasse das reglementarische Rentenalter bei gleichbleibendem Rentensatz erhöht werden. Beide Massnahmen hätten eine Senkung der Austrittsleistung nach Art. 16 FZG zur Folge. (Auch hier gilt die Bemerkung: Freizügigkeitsleistungen von aktiven Versicherten und laufende Renten gelten nach Meinung der Aufsichtsbehörden als wohl-erworbene Rechte, die nicht ohne weiteres gekürzt werden können).

- **Senkung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod von aktiven Versicherten**

Die noch nicht fälligen Risikoleistungen bei Tod und Invalidität können gesenkt werden. Waren die Risikobeiträge bis anhin ausreichend und werden sie in unveränderter Höhe weiter entrichtet, dann ergeben sich für die Kasse aufgrund der Senkung der Risikoleistungen voraussichtliche Gewinne, welche zur Sanierung beigezogen werden können.

8. Beispiel eines Sanierungsplans

Wir betrachten eine Pensionskasse mit folgenden Bilanzdaten per 31.12.2002:

	in Mio. Franken
Altersguthaben aktive Versicherte	60
Deckungskapital Rentner	40
notwendige technische Rückstellungen	5
Total technisch gebundenes Kapital	105
Vorhandenes Vermögen für die Vorsorge	95
Fehlbetrag = 105 – 95 =	10
Deckungsgrad = 95/105 =	90.5%
Summe der versicherten Löhne	30

Der Stiftungsrat will die Kasse in ungefähr vier Jahren sanieren und geht davon aus, dass auf dem vorhandenen Vermögen eine Rendite von 4% erreicht werden kann. Es wird zudem angenommen, dass die Summe der versicherten Löhne und die Altersguthaben der aktiven Versicherten sich nicht (wesentlich) verändern werden.

Folgende **Sanierungsmassnahmen** werden beschlossen:

- Erhebung eines Sanierungsbeitrags von je 1.5% von Arbeitgeber und Versicherten, insgesamt somit 3%

- Keine Verzinsung der Altersguthaben in den Jahren 2003 und 2004, für das Jahr 2005 wird ein reduzierter Zins von 1.5% und für das Jahr 2006 ein reduzierter Zins von 2% eingeplant.

Folgender **Sanierungsplan** wird aufgestellt:

Jahr		in Mio. Fr.
	Fehlbetrag am 31.12.2002	10.0
2003	Sanierungsbeiträge 3%	-0.9
	Keine Verzinsung der Altersguthaben	-2.4
	Verzinsung Fehlbetrag 4%	0.4
	Fehlbetrag am 31.12.2003	7.1
2004	Sanierungsbeiträge 3%	-0.9
	Keine Verzinsung der Altersguthaben	-2.4
	Verzinsung Fehlbetrag 4%	0.3
	Fehlbetrag am 31.12.2004	4.1
2005	Sanierungsbeiträge 3%	-0.9
	Verzinsung der Altersguthaben mit 1.5%	-1.5
	Verzinsung Fehlbetrag 4%	0.2
	Fehlbetrag am 31.12.2005	1.9
2006	Sanierungsbeiträge 3%	-0.9
	Verzinsung der Altersguthaben mit 2%	-1.2
	Verzinsung Fehlbetrag 4%	0.1
	Fehlbetrag am 31.12.2006	-0.1

9. Schlussbemerkungen

Die anstehenden Sanierungen von Pensionskassen könnten langwierige und schmerzhafteste Prozesse werden. Es lohnt sich, die Sanierungen energisch anzugehen, weil eine Sanierung um so schwieriger wird, je tiefer der Deckungsgrad einer Kasse sinkt und weil eine Unterdeckung diverse Gefahren in sich birgt.

Die Vorsorgeeinrichtung hat im Falle einer Unterdeckung die Aufsichtsbehörde schriftlich zu orientieren. Diese Meldung sollte insbesondere bei einer schwerwiegenden Unterdeckung sofort und nicht erst mit der Einreichung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts erfolgen.

Bei einer Unterdeckung oder einer vermuteten Unterdeckung ist der Beizug des Pensionskassenexperten unumgänglich. Zusammen mit dem Experten legt der Stiftungsrat die Sanierungsperiode und die diversen Massnahmen fest und zeigt diese gegenüber der Aufsichtsbehörde auf. Ein Sanierungsplan gibt die Möglichkeit, den Sanierungsprozess zu überwachen und Korrekturen vorzunehmen.

Wahrscheinlich wird bei einer Sanierung nicht nur eine einzige Massnahme ergriffen werden, sondern es wird

eine Kombination von verschiedenen Massnahmen zur Anwendung gelangen. Die verschiedenen Massnahmen belasten die Versicherten und den Arbeitgeber unterschiedlich. Zum Beispiel haben bei der Sanierungsmassnahme «tiefere Verzinsung» die Versicherten mit grossen Altersguthaben am meisten zur Sanierung beizutragen, der Arbeitgeber ist nicht direkt betroffen. Bei der Sanierung mit höheren Beiträgen werden oft Arbeitgeber und Versicherte zusammen belastet werden, die Belastung der Versicherten ist unabhängig von ihrem in der Kasse angesparten Altersguthaben. Je nach Sichtweise kann die eine oder die andere Sanierungsmassnahme als gerechter empfunden werden.

Auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden die diversen Sanierungsmassnahmen heute stark behindert. Es ist zu hoffen, dass die Gesetzesänderungen im Dringlichkeitsverfahren auf den 1.1.2004 eine Verbesserung bringen werden. ■

* Christoph Furrer, dipl. math. ETH, dipl. Pensionskassenexperte, Büro Dr. Olivier Deprez, Zürich, www.deprez.ch

Stellungnahme des STV zu den BVG-Massnahmen

Der STV begrüsst grundsätzlich die Ergreifung von Massnahmen zur Behebung der Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. Dabei gibt der STV zu bedenken, dass, wenn auch die Situation für viele Kassen momentan angespannt ist, dennoch langfristige Lösungen angestrebt werden sollten.

Betrachtet man die derzeitigen Problemfälle, so handelt es sich in erster Linie um Kassen der öffentlichen Hand mit Leistungsprimat. Diejenigen Kassen vor allem der Privatwirtschaft, die nach dem Prinzip des Beitragsprimats arbeiten, haben bedeutend weniger Probleme. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob in Zukunft Leistungsprimatskassen überhaupt noch geführt werden sollten.

Im Weiteren muss der Begriff Unterdeckung genauer definiert werden. Auch wenn grundsätzlich eine hundertprozentige Deckung angestrebt werden muss, bleibt der Deckungswert eine rein theoretische Grösse. Es ist deshalb problematisch, generell bei einer Unterdeckung sofort Massnahmen vorzusehen, ohne eine gewisse Abstufung der Unterdeckung vorzunehmen. Bei einer geringen Unterdeckung von 1–5% sollte lediglich eine Meldepflicht bestehen. Bei einer mittleren Unterdeckung von 5–10% und bei einer grossen

Unterdeckung von über 10% hingegen, können die vorgeschlagenen Massnahmen (z.B. zeitlich befristete Erhebung von Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie von Rentnern, befristete Unterschreitung des Mindestzinssatzes) diskutiert werden. Bei zusätzlichen Einlagen von Seiten der Arbeitgeber gibt der STV zu bedenken, dass dies in der heutigen Wirtschaftssituation für die KMU nicht einfach sein dürfte.

Mit dem Vorschlag, den Vorbezug von Vorsorgeguthaben zum Zweck der Wohneigentumsförderung einzuschränken, wird klar die auch vom Bundesrat unterstützte Idee der Wohneigentumsförderung massiv untergraben.

Schliesslich sollten die Vorsorgeeinrichtungen auch verpflichtet werden, die Wertschwankungsreserven so zu öffnen, dass Börsenschwankungen in Zukunft besser aufgefangen werden können. Eine Möglichkeit wäre, dass ein gewisser Prozentsatz (z.B. 50%) der gehaltenen Anlagen als Wertschwankungsreserven zurück gestellt werden müssen. Erst wenn diese Höhe erreicht wäre, sollte es der Vorsorgeeinrichtung erlaubt sein, den Versicherten weitere Leistungsverbesserungen zu versprechen. ■

Jürg Hagmann, Vizepräsident STV
Marius Zimmermann, Mitglied des Geschäftsausschusses STV